

Stadt Ennigerloh



**Stadt
Ennigerloh**

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 424

„Ennigerheide - Raiffeisenring“

der Stadt Ennigerloh

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Stadt Ennigerloh

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 424 „Ennigerheide - Raiffeisenring“ der Stadt Ennigerloh

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnr.

18-470

Bearbeitungsstand

09.07.2019

Auftraggeber

Stadt Ennigerloh
Marktplatz 1
59320 Ennigerloh

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Fabian Diekmann
B. Sc. Biologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.2	Planungsrelevante Arten	3
2.3	Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	4
4.0	Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	6
4.1	Definition des Untersuchungsgebiets	6
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	6
5.0	Stufe I - Vorprüfung	10
5.1	Wirkfaktoren	10
5.2	Artnachweise durch Datenrecherche	12
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials	13
5.4	Artnachweise durch Kartierungen	15
5.5	Konfliktanalyse	17
6.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	26
6.1	Vögel	26
6.2	Fledermäuse - Leitstrukturen	28
7.0	Zusammenfassung	30
8.0	Quellenverzeichnis	32

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14, 15 BNATSCHG i.V.m. § 30 LNATSCHG) und zulässige Vorhaben gemäß §§ 30, 33, 34, 35 BAUGB.

Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

2.1.2 Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden zu befolgende Verbotstatbestände genannt. Dies sind das Töten und Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr.1); eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr.2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG beschränkt sich die ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die lediglich national geschützten Arten sind ausgenommen (MKULNV 2016).

2.2 Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW un-stete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP sinn-vollerweise nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit güns-tigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSCHG verstoßen wird (MKULNV 2016).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ab-lauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose das Auftreten potentieller artenschutz-rechtliche Konflikte und der betroffenen Art geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informatio-nen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabensbedingten Gegeben-heiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikoma-nagement konzipiert und es wird geprüft, ob die Verbotstatbestände abgewandt werden können.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe III wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenban-ken) und bei Bedarf auch auf methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Ennigerloh plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 424 „Ennigerheide - Raiffeisenring“. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 415, 419, 436, 441 und 442 der Flur 20 innerhalb der Gemarkung Enniger.

Im Folgenden wird das geplante Vorhaben anhand der Planzeichnung mit dem Stand vom 26.06.2018 beschrieben.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan weist den Großteil des Plangebiets als „Allgemeines Wohngebiet“ aus. Es werden fünf Baufelder mit insgesamt 29 Wohneinheiten bei max. zwei Vollgeschossen ausgewiesen. Die Gebäude mit Giebel- und Flachdächern erreichen dabei Höhen von max. 10 m. Die Versiegelung des „Allgemeinen Wohngebiets“ wird mit 40 % (GRZ 0,4) festgesetzt. Die Erschließung der Baufelder erfolgt über Ennigerheide, eine „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)“ im Süden des Plangebiets. Der Erschließungsbereich (eine derzeitige Hofeinfahrt) ist von einer Allee gesäumt, deren Bäume zum Erhalt festgesetzt sind. In diesem Bereich sowie im nördlich gelegenen Bereich der Wendeschleife ist zudem „Öffentliche Grünfläche“ bzw. „Verkehrsrün“ ausgewiesen. Im Südwesten des Plangebiets ist eine weitere Öffentliche Grünfläche als „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB“ geplant. Im Nordosten des Plangebiets befindet sich entsprechend des Bestandes ein Regenrückhaltebecken (DHP 2018A).

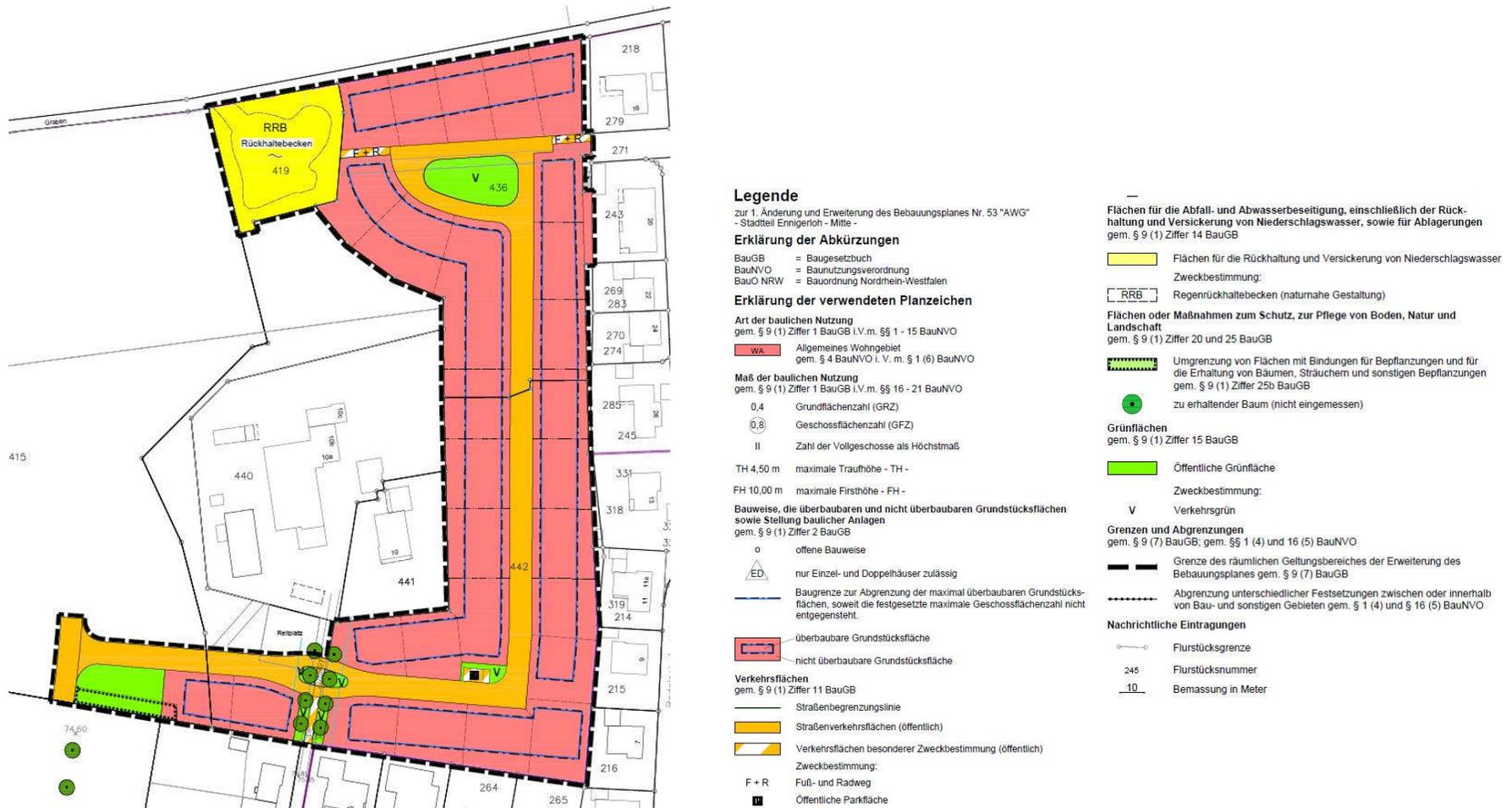


Abb. 2 Auszug aus dem Vorabzug des Bebauungsplans Nr. 424 der Stadt Ennigerloh (DHP 2018A).

4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

4.1 Definition des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 424 „Ennigerheide - Raiffeisenring“ der Stadt Ennigerloh mit den dort anstehenden Biotopstrukturen. In die Betrachtung mit einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant sind.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet



Abb. 3 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet (Plangebiet rote Strichlinie).

Legende

- 1 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken
- 2 = Stillgewässer
- 3 = Fließgewässer
- 4 = Äcker, Weinberge
- 5 = Fettwiesen und -weiden
- 6 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- 7 = Gebäude
- 9 = Röhrichte

4.2.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt nordwestlich einer Wohnsiedlung im Ortsteil Enniger. In östlicher Richtung umgrenzt es eine Hofstelle. Weiter nördlich, westlich und südwestlich befinden sich Äcker, Weiden und Feldgehölze. Der überwiegende Teil des Plangebiets ist eine Ackerfläche. Im Nordwesten schließt das Plangebiet ein Regenrückhaltebecken mit ein. Der südwestliche Ausläufer schließt Grünland, eine Straßenverkehrsfläche (die Hofeinfahrt) und Gehölze mit ein.

Lebensraumtyp 4

Der Großteil des Plangebietes wird als Acker genutzt.



Lebensraumtypen 2, 9

Im Norden des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken, welches mit Röhricht bewachsen ist.



Lebensraumtyp 5

Im Süden und Südwesten des Plangebiets befinden sich Weiden und Wiesen.



Wiese im südlichen Plangebiet.



4.2.2 Umfeld des Plangebiets (Untersuchungsgebiet)

Lebensraumtypen 1, 3

Am nördlichen Rand des Plangebiets verläuft eine Feldhecke (links im Bild), die einen Entwässerungsgraben begleitet.



Lebensraumtypen 6, 7

Östlich und westlich des Plangebietes befinden sich Gebäude und Gärten. Das Bauernhaus im Bild liegt westlich des Plangebiets.



Gärten und Gebäude östlich des Plan-
gebiets.



4.2.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker, Weinberge
- Fettwiesen und -weiden

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich weitere potenziell vorhabensrelevante Lebensraumtypen. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung in die Betrachtung einbezogen.

4.2.4 Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Östlich und westlich ist das Plangebiet von Wohnbebauung umgeben. Der Großteil des Plangebiets ist Acker. Durch die landwirtschaftliche Nutzung werden Stäube, Gase, Pflanzenschutzmittel und Lärm emittiert. Für störungsanfällige Arten bietet der Großteil des Plangebiets deshalb keinen geeigneten Lebensraum. Die Bebauung und die Gehölze im Untersuchungsgebiet weisen eine Silhouettenwirkung auf, die zu einem Meideverhalten diesbezüglich empfindlicher Arten führen kann.

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem kann sich eine Betroffenheit aus der potenziellen Abwertung der Lebensraumeignung durch Immissionen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 424 „Ennigerheide - Raiffeisenring“ der Stadt Ennigerloh.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust / -degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust / -degeneration
Baustellenbetrieb	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Schaffung von Stellplatzflächen und Wohngebäuden	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust / -degeneration
	Silhouettenwirkung	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)
Betriebsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude	Erhöhung der Lärmemission	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)
erhöhter Kfz-Verkehr durch Anlieger	Lärmemissionen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Während der Bauphase werden Biotopstrukturen wie Äcker, Säume und Gärten entfernt bzw. dauerhaft verändert. Hierdurch können Fortpflanzungsstätten und Nahrungsflächen von gehölz- und gebäudebewohnenden Tierarten verloren gehen. Betroffenheiten von Offenland- und Halb-offenlandarten werden aufgrund deren genereller Störungsempfindlichkeit und der Vorbelastungen des Plangebiets (umgeben von Bebauung) nur bedingt erwartet.

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur werden Flächen und somit Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Äcker, Weinberge“ und Fettwiesen und -weiden.

Die geplante Bebauung in offener Bauweise bedingt zudem eine optische Wirkung, die zu einem Meideverhalten von diesbezüglich empfindlichen Arten führen kann. Akustische Wirkungen werden sich betriebsbedingt durch die Nutzung der Wohngebäude sowie den Kfz-Verkehr einstellen und können zu einer Störung diesbezüglich empfindlicher Arten führen. Das Plangebiet weist bereits optische und akustische Vorbelastungen durch die Lage, die derzeitige Bebauung und die Nutzung der Umgebung auf. Auf Grund der Vorbelastung durch die Bebauung, des Fehlens von geeigneten Lebensräumen für störanfällige Tierarten und unter Berücksichtigung der festgesetzten maximalen Bauhöhe der Wohngebäude ist eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung durch optische und akustische Wirkungen auszuschließen.

5.1.3 Kumulationswirkung mit angrenzendem Bebauungsplan

Westlich des Plangebiets befindet sich der Geltungsbereich des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 422 „Ennigerheide - Wohnen mit Pferden“. Neben Verkehrsflächen und privaten Grünflächen soll hier ein Sondergebiet für die Errichtung von Wohngebäuden, Stallgebäuden, Lagergebäuden und Lagerplätzen, die dem Zweck der Pferdehaltung dienen, geschaffen werden. Durch die geplante Bebauung in beiden Plangebieten gehen Nahrungsflächen von Tierar-

ten verloren. Zudem bedingt die Umsetzung der Planung eine erhöhte Störung der Tierwelt durch die Nutzung der Gebäude, Gärten und der Infrastruktur.

Durch die Neuanlage der privaten Grünflächen, die insbesondere in dem westlich gelegenen Bebauungsplan Nr. 422 annähernd die Hälfte der Flächen ausmachen, können neue, dem intensiv genutzten Acker gegenüber, hochwertigere Nahrungsflächen geschaffen werden. Durch den Bau von Stallgebäuden und die Pferdehaltung können (sofern die Planung des Bebauungsplans Nr. 422 umgesetzt wird) zudem neue Nistmöglichkeiten und Nahrungsgrundlagen für Vogelarten wie Schwalben und Sperlinge entstehen.

5.2 Artnachweise durch Datenrecherche

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen. Weiterhin wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) zum Vorkommen von Arten berücksichtigt. Zudem fand am 17. Januar 2018 eine Ortsbegehung statt. Diese umfasste auch die Sichtkontrolle der zu rodenden Gehölze.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 4113 „Enniger“, Quadrant 4. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2018B).

Für das Messtischblatt 4113 „Enniger“, Quadrant 4 werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 28 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind eine Säugetierart und 27 Vogelarten.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus (LANUV 2016A).

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete und keine als naturschutzfachlich wertvoll ausgewiesenen Flächen (LANUV 2018A).

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 17. Januar 2018 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebietes untersucht. Dabei wurde auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse und Spalten) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle) an den Gehölzen geachtet. Auch jene Strukturen, die nicht direkt vom Eingriff in Folge der Bebauungsplanaufstellung betroffen sind (Hofstelle westlich des Plangebiets und umgebende Gehölze), wurden auf ihre potenzielle Eignung und Nutzung durch Greifvögel und Eulen untersucht. Neben den im Folgenden beschriebenen Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eignet sich das Plangebiet als Nahrungshabitat für Tiere mit großen Raumannsprüchen (z.B. Schwalben, Greifvögel, Fledermäuse).

5.3.1 Lebensraumpotential der angrenzenden Gebäude

Es ist davon auszugehen, dass die Gebäude in der nahen Umgebung des Plangebietes mehrere Strukturen aufweisen, die potenzielle Fledermausquartiere darstellen. Diese werden jedoch nicht weiter betrachtet, da sie nicht vom geplanten Eingriff betroffen sind. Potenzielle Fortpflanzungsstätten von Eulen (in Form von Öffnungen in den Dachbereichen der Gebäude) wurden nicht festgestellt.

5.3.2 Lebensraumpotenzial der Gehölze

Bei den im Plangebiet stockenden Gehölzen handelt es sich überwiegend um Sträucher und Jungbäume. Eine Ausnahme stellen Eichen im südlichen Plangebiet dar. Diese weisen einen Stammdurchmesser von 20 – 30 cm auf und besitzen ausgeprägte Kronentraufen. Die Gehölze eignen sich als Brutplatz zahlreicher störungsunempfindlicher Vogelarten. Darüber hinaus befindet sich südwestlich des Plangebiets eine Obstbaumreihe. Die zum Teil sehr alten Apfelbäu-

me weisen diverse Höhlungen auf, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen und Höhlenbrütern (Vögeln) eignen.

5.3.3 Lebensraumpotenzial des Regenrückhaltebeckens

Das Regenrückhaltebecken (im Folgenden RRB genannt) im Nordwesten des Plangebiets war zum Zeitpunkt der ersten Ortsbegehung am 17. Januar 2018 stark mit Schilf bewachsen. Bei Folgebegehungen im Frühjahr 2019 war es teilweise fast trockengefallen. Das RRB eignet sich bedingt als Lebensraum von Amphibien. Potenzielle terrestrische Winterlebensräume befinden sich in Feldgehölzen nordwestlich und nordöstlich des Plangebiets.

5.3.4 Leitstrukturen

Die Hofeinfahrt (eine Eichenallee) im Süden des Plangebiets stellt eine potenzielle Leitstruktur für Fledermäuse dar, die den südlich und südöstlich gelegenen Siedlungsbereich mit der westlich des Plangebiets gelegenen Hofstelle verbindet. Eine Gehölzreihe ca. 5 m nördlich des Plangebiets, die parallel zur Plangebietsgrenze verläuft, stellt eine weitere potenzielle Leitstruktur dar, über die Fledermäuse aus dem östlich gelegenen Siedlungsbereich Nahrungshabitats (wie das Regenrückhaltebecken im Nordwesten des Plangebiets) erreichen können.



Abb. 4 Darstellung potenzieller Leitstrukturen, die Teillebensräume von Fledermäusen vernetzen können.

5.4 Artnachweise durch Kartierungen

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf wurden im Frühjahr 2019 Kartierungen der Avifauna und Amphibien durchgeführt, um eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet zu klären. Fledermauskartierungen wurden nicht durchgeführt, da sich im Plangebiet keine Quartierstrukturen oder wichtige Nahrungshabitate befinden. Die Darstellung und Konfliktanalyse potenzieller Leitstrukturen für Fledermäuse erfolgt auf theoretischer Ebene in Kap. 6.2.

5.4.1 Kartierung planungsrelevanter Brutvögel

Zur Feststellung planungsrelevanter Brutvögel wurden zwei abendliche und zwei morgendliche Kartiergänge durchgeführt. In der folgenden Tab. 2 werden die Daten und Feststellungen der Kartierung dargestellt.

Tab. 2 Kartiertermine, Witterung und Feststellung

Datum	Tageszeit	Witterung	Beobachtung
25.02.2019	abends	12°C, klar, fast windstill	Steinkauzgesang und -rufe südlich der Hofstelle
22.03.2019	abends	16 ° C, klar, fast windstill	Steinkauzrufe südlich des Plangebiets in Obstbaumreihe
28.04.2019	morgens	9 ° C, bedeckt, fast windstill	Steinkauzsichtung bei südlichem Obstbaum
22.05.2019	morgens	12 °C, bedeckt, schwacher Wind	keine; Steinkauzsichtung am Vorabend (im Rahmen der Amphibienkartierung)

Im Rahmen der abendlichen Brutvogelkartierung wurde mehrfach revieranzeigendes Verhalten (Rufe und Gesang) des Steinkauzes festgestellt. Die wiederholte Sichtung an einem Apfelbaum südwestlich des Plangebiets sowie eine Ausflugbeobachtung aus einer Baumhöhle bestätigten den durch die Rufe angezeigten Brutplatz. Auch die Befragung von Anwohnern stütze die Annahme eines bereits länger etablierten Brutplatzes.

Weitere Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet wurden nicht festgestellt.

Die folgende Abb. 5 zeigt die Lage des Steinkauzbrutplatzes.

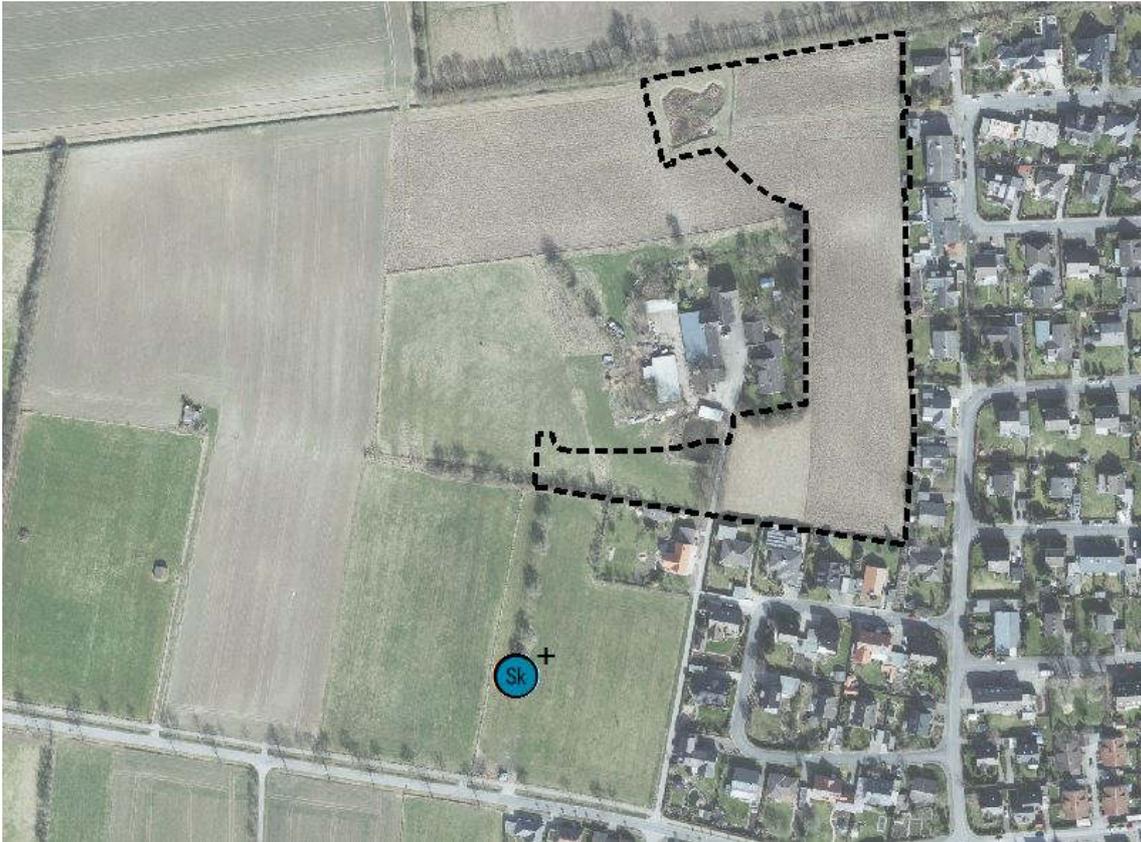


Abb. 5 Brutplatz und Gesangsort (+ = Verhaltenssymbol „Gesang“) des Steinkauzes (Sk) in einem Apfelbaum südlich des Plangebiets (schwarze Strichlinie).

5.4.2 Amphibienkartierung

Zur Feststellung des Vorkommens planungsrelevanter Amphibien im Regenrückhaltebecken (nordwestliches Plangebiet) fanden im Rahmen der Kartierung nachtaktiver Vogelarten sowie an zwei weiteren Terminen im Mai akustische Untersuchungen auf Lautäußerungen von Amphibien statt. Bei den abendlichen Kartiergängen am 23. und 30. Mai wurden zusätzlich Reusen ausgelegt und das Gewässer abgesucht.

Die Untersuchung des Regenrückhaltebeckens lieferte keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien. In den Reusen wurden Kaulquappen der Erdkröte und des Grasfrosches gefangen.

5.5 Konfliktanalyse

5.5.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSCHG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Ausgenommen von dieser Regelfallvermutung ist ein Verstoß gegen das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG.

5.5.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für den Großteil der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSCHG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 3 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, HL = Höke Landschaftsarchitektur, N = NABU
 Status: A. v. = Art vorhanden, B = sicher brütend, R = rastend, N = Nest vorhanden

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Säugetiere					
Zwergfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	<p>Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen Habitats dar.</p> <p>Das Plangebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitats dar.</p> <p>Im Plangebiet sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.</p>	keine	nein
Vögel					
Baumfalke	FIS / A. v.	<p>Lebensraum Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern.</p> <p>Bruthabitat Alte Krähenester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern.</p>	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitats dar.	keine	nein

Forstsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Baumpieper	FIS / A. v. HL	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Sing- warte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind son- nige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Moorbie- te sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	Ein Teil des Untersuchungs- gebiets stellt einen potenziel- len Lebensraum dar. Die Kartierung 2019 lieferte keine Hinweise auf ein Vor- kommen im UG.	keine	nein
Eisvogel	FIS / A. v.	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen potenziellen Lebensraum dar.	keine	nein
Feldlerche	FIS / A. v.	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Boden- mulde.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen potenziellen Lebensraum dar.	keine	nein
Feldsperling	FIS / A. v.	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemü- segärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlun- gen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen potenziellen Lebensraum dar. Die Kartierung 2019 lieferte keine Hinweise auf ein Vor- kommen im UG.	keine	nein

Forstsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Habicht	FIS / A. v.	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitats dar.	keine	nein
Kiebitz	FIS / A. v.	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Das Untersuchungsgebiet stellt keinen potenziellen Lebensraum dar.	keine	nein
Kleinspecht	FIS / A. v.	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitats dar.	keine	nein

Forstsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Kuckuck	FIS / A. v.	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitats dar.	keine	nein
Mäusebussard	FIS / A. v.	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitats dar.	keine	nein
Mehlschwalbe	FIS / A. v.	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitats dar.	keine	nein

Forstsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Nachtigall	FIS / A. v.	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitats dar. Die Kartierung 2019 lieferte keine Hinweise auf ein Vorkommen im UG.	keine	nein
Rauchschwalbe	FIS / A. v.	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitats dar.	keine	nein
Rebhuhn	FIS / A. v.	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Wald- ränder, zum Teil in Heuhaufen.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitats dar.	keine	nein
Rohrweihe	FIS / A. v.	Lebensraum Offene Landschaften wie Raps- und Getreidefelder. Oft in Röhrichtzonen. Selten in Wiesen, Weiden und Sümpfen. Bruthabitat In dichtem Röhricht, zwischen Sumpfpflanzen. Selten auf Wiesen, Raps- und Getreidefeldern, verschilften Gräben und in Weidenbüschen.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitats dar.	keine	nein

Forstsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Rotmilan	FIS / A. v.	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Jagt auf freien Flächen. Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen. Schlafplätze in Gehölzen.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitats dar.	keine	nein
Schleiereule	FIS / A. v.	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen potenziellen Lebensraum dar. Die Kartierung 2019 lieferte keine Hinweise auf ein Vorkommen im UG.	keine	nein
Schwarzspecht	FIS / A. v.	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitats dar.	keine	nein

Forstsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Sperber	FIS / A. v.	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbe- reich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitats dar.	keine	nein
Steinkauz	FIS / A. v.	Lebensraum Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Bruthabitat Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Außerdem werden Nistkästen angenommen.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen Nahrungshabitats dar. Die Kartierung 2019 lieferte eindeutige Hinweise auf einen Brutplatz 100 m südlich des Plangebiets.	erhebliche Störung Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Turmfalke	FIS / A. v.	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitats dar.	keine	nein

Forstsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Turteltaube	FIS / A. v.	Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 - 5 m Höhe.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitats dar.	keine	nein
Uhu	FIS / A. v.	Lebensraum Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Bruthabitat Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitats dar.	keine	nein
Waldkauz	FIS / A. v.	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Das Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitats dar.	keine	nein

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgende planungsrelevante Art nicht ausgeschlossen werden:

- Steinkauz

6.1 Vögel

6.1.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reuertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen (LANUV 2019c).

Die unmittelbare Beeinträchtigung des Steinkauzes durch den in Rede stehenden Bebauungsplan Nr. 424 „Ennigerheide - Raiffeisenring“ ist minimal, da es sich bei dem Plangebiet überwiegend um einen intensiv genutzten Acker handelt, welcher sich nur bedingt als Nahrungsfläche eignet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung geht aus der kumulativen Wirkung mit dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 422 „Ennigerheide - Wohnen mit Pferden“ hervor. Insbesondere die südliche Erschließungsstraße des Bebauungsplans Nr. 422, welche die zukünftige Hupterschließung beider Plangebiete darstellen soll, beeinträchtigt den Steinkauzbrutplatz. Auch wenn die Obstbaumreihe in beiden Bebauungsplänen zum Erhalt festgesetzt wird, stellt die unmittelbar angrenzende Erschließungsstraße eine dauerhafte Störquelle dar, die zur Aufgabe des Brutplatzes führen wird. In Folge der Planung ist ohne die Anwendung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von einer Beeinträchtigung gem. § 44 Abs.1 BNATSchG auszugehen.

Die folgende Abbildung zeigt den Steinkauzbrutplatz und die unmittelbar angrenzende Erschließungsstraße auf Grundlage des Städtebaulichen Entwurfs vom 03.07.2018 (DHP 2018B).



Abb. 6 Konfliktsituation: Geplante Erschließungsstraße und Lage des Steinkauzbrutplatzes.

6.1.2 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung bau- und nutzungsbedingter Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen von Tieren) sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) erfolgen. Fällungs- und Rodungsarbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sind Fällungs- und Rodungsarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten an den Gehölzen stattfinden.

Um das Töten und Verletzen des Steinkauzes (durch Aufgabe der Brut) gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, müssen die Baumaßnahmen der Erschließungsstraße außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Steinkauzes (Anfang März – Ende Juni) stattfinden.

Zur Vermeidung der Störung bzw. Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Steinkauzes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG muss vor den Baumaßnahmen an der Erschließungs-

straße ein adäquater Ersatzbrutplatz geschaffen und ein Nahrungshabitat angelegt oder gesichert werden. Idealerweise ist dabei auf vorhandene Strukturen (Streuobstwiese), die noch nicht von Steinkäuzen genutzt werden, zurückzugreifen.

Maßnahmen und Voraussetzungen für den Ersatzlebensraum (Brutplatz und Nahrungshabitat):

- Anbringen von Steinkauznisthilfen (~ 3 Stück) an geeigneten Orten (z.B. Streuobstwiese) (Nahrungshabitat sollte in der Umgebung vorhanden sein)
- Ausreichende Entfernung zu Stör- / Gefahrenquellen (ca. 100 m)
- Nähe zum Eingriffsort (idealerweise < 2 km) bis zu 10 km
- Entfernung zum Wald > 200 m (Prädation durch Waldkauz)
- Anlage und Pflege von extensivem Grünland im Umfeld des Ersatzbrutplatzes (falls nicht vorhanden)

Alternativ wäre auch eine Verlegung der im Bebauungsplan Nr. 422 festgesetzten Erschließungsstraße (um ca. 100 m nach Westen) zielführend, um eine Beeinträchtigung des Steinkauzes zu vermeiden.

6.2 Fledermäuse - Leitstrukturen

Die im Plangebiet vorhandenen potenziellen Leitstrukturen werden in Folge der Planung nicht entfernt. Durch die Beleuchtung der Häuser und Gärten ist dennoch ein negativer Einfluss auf die Leitstrukturen möglich. Während der Vegetationsperiode, in der die Fledermäuse aktiv sind, schattet die Belaubung der Gehölze einen Teil der Lichtemission ab, sodass im Bereich der Baumkronen und nördlich der Gehölzreihe dunkle Flugkorridore verbleiben werden. Durch einen Gewässerrandstreifen im Norden des Plangebiets wird zudem ein Mindestabstand von 5 m zu der dort befindlichen Gehölzreihe eingehalten. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Plangebiets durch Lichtemission der umgebenden Bebauung sowie der zu erwartenden Fledermausarten des Siedlungsraums (wie der Zwergfledermaus), die eine gewisse Toleranz gegenüber Licht zeigen, ist nicht mit einer Zerschneidung von potenziellen Teillebensräumen durch die Planung zu rechnen. Eine Gehölzreihe im Südwesten (ebenfalls zum Erhalt festgesetzt) endet in der freien Landschaft und stellt ein potenzielles Nahrungshabitat dar.

Im Folgenden sind die beiden potenziellen Leitstrukturen auf Basis des Luftbilds sowie der überblendeten Planung dargestellt.



Abb. 7 Darstellung einer potenziellen Leitstruktur für Fledermäuse im Norden des Untersuchungsgebiets.

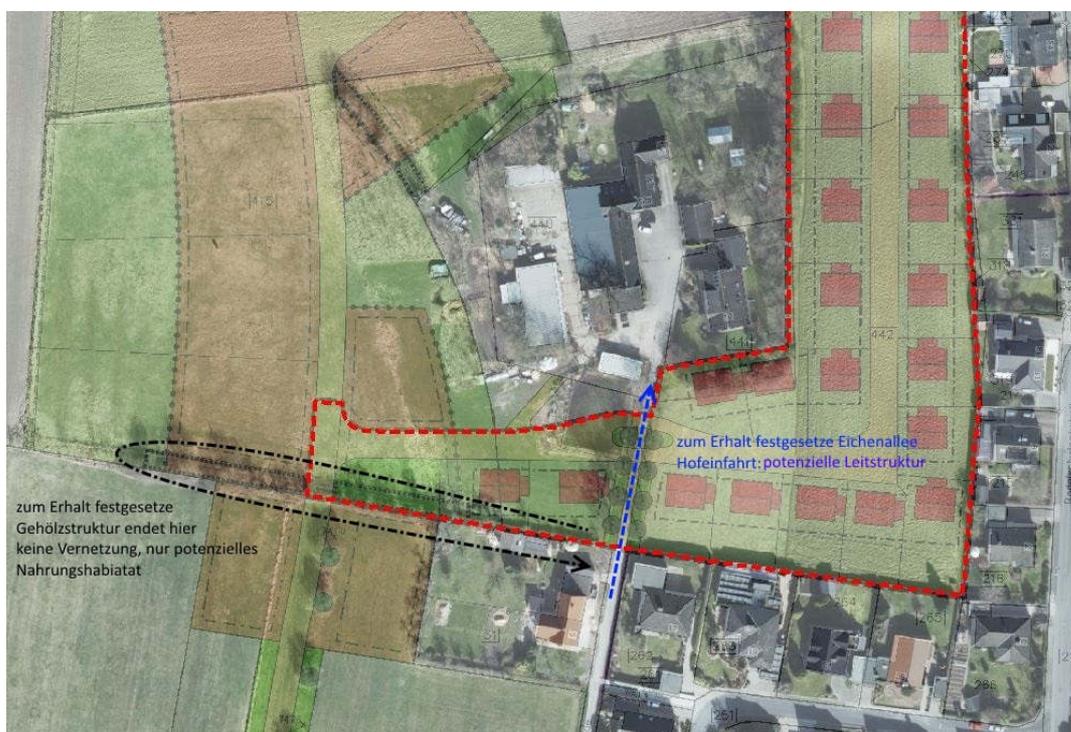


Abb. 8 Darstellung einer potenziellen Leitstruktur für Fledermäuse im Süden des Untersuchungsgebiets.

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Ennigerloh plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 424 „Ennigerheide - Raiffeisenring“. Das etwa 2,56 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 415, 419, 436, 441 und 442 der Flur 20 innerhalb der Gemarkung Enniger. Anlass der Bebauungsplanaufstellung ist die Erweiterung der Wohnsiedlung zwischen den Straßen Raiffeisenring und Ennigerheide.

Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNATSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Stillgewässer“, „Fließgewässer“, „Äcker, Weinberge“, „Fettwiesen und –weiden“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“ und „Röhrichte“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es erfolgte am 17. Januar 2018 eine Begehung des Untersuchungsgebiets. Dabei wurden die im Untersuchungsgebiet anstehenden Biotopstrukturen auf deren Eignung als Lebensstätte von Tierarten untersucht. Im Frühjahr 2019 wurden Kartierungen der Avifauna und Amphibien durchgeführt. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) stuft für das Messtischblatt 4113 „Enniger“, Quadrant 4, für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 28 Arten als planungsrelevant ein. Unter den Tierarten sind eine Säugetierart und 27 Vogelarten (LANUV 2018B). Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Arten aus (LANUV 2018A).

Für die nachweislich im Untersuchungsgebiet vorkommende, planungsrelevante Eulenart Steinkauz ergibt sich ein artenschutzfachlicher Konflikt. Der im Rahmen der Brutvogelkartierung 2019 festgestellte Brutplatz (ca. 100 m südlich des Plangebiets) wird durch den Bau und die Nutzung

der Erschießungsstraße, die im Rahmen der Aufstellung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 422 „Wohnen mit Pferden“ festgesetzt wurde, beeinträchtigt. Die vorhersehbare Störung durch die gemeinsame Erschließungsstraße der Bebauungspläne Nr. 422 und Nr. 424 führt zu einer Zerstörung des Brutplatzes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG. Baumaßnahmen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Steinkauzes (März – Juni) können zudem zur Aufgabe der Brut führen und somit Betroffenheiten gem. § 44 Abs 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSchG auslösen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG kann unter Anwendung der in Kap. 6.1.2 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden.

Die genaue Lage und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme (Ersatzlebensraum) für den Steinkauz sind im weiteren Verfahren festzulegen.

Der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 424 „Ennigerheide- Raiffeisenring“ der Stadt Ennigerloh stehen aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im Juli 2019



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

DHP (2018A): Vorabzug des Bebauungsplans Nr.424 „Ennigerheide - Raiffeisenring“
Stand: 26.06.2018

DHP (2018B): Städtebaulicher Entwurf Bebauungsplan Nr. 424 "Ennigerheide – Raiffeisenring
Stand: 07.03.2018

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSCHG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

LANUV (2018A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 18.01.2018, 09:00 MEZ.

LANUV (2018B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41134?stillg=1&flieg=1&kl_gehoel=1&aeck=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1&roehr=1
Zugriff: 18.01.2018, 15:30 MEZ

LANUV (2019c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102974>
Zugriff: 04.07.2019, 14:30 MESZ

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.